Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 222. **Mittwoch** den 3. Mai 1899. **93. Jahrgang.**

Die bedingte Begnadigung.

Dr. B. Seit drei bis vier Jahren besteht bei uns die bedingte Begnadigung, über deren Ergebnisse in der Praxis der größeren Bundesstaaten eine Denkschrift Auskunft giebt, welche im Februar dieses Jahres dem Reichstage vom Reichsjustizamt überreicht worden ist. Die Einrichtung ist bei uns nicht, wie in anderen Staaten, durch die Gesetzgebung eingeführt worden, sondern als ein Act der Gnade aufgefaßt. Demgemäß sind in den deutschen Bundesstaaten landesfürstliche Verordnungen ergangen, durch welche die Justizminister ermächtigt werden, einen Strafaufschub für eine ihm angemessene Zeit zu bewilligen. Solche Ermächtigung ist nun nicht für alle Verurtheilungen eingeräumt, sondern nur für leichtere Vergehen, insbesondere jugendlicher Personen, wenn auch Ausnahmen von dieser Begrenzung meist zugelassen, thatsächlich aber selten gemacht sind. Von vornherein wird als ausschlaggebender Gesichtspunct für die Bewilligung des Strafaufschubs ins Auge gefaßt, ob die verurtheilte Person der vollständigen Begnadigung demnächst würdig sein wird, oder nicht. „Im Allgemeinen wird daran festzuhalten sein", — so heißt es in der Verfügung des preußischen Justizministers vom 19. November 1896, und ähnliche, oft wörtlich gleichlautende Sätze finden wir in den Verfügungen der Justizminister der anderen Bundesstaaten — „daß nur solche Verurtheilte der Gnade würdig erscheinen, welche nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr durch Leichtsinn, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder in Folge Verführung zu dem von ihnen begangenen Fehltritt veranlaßt sind. Bereits vorbestrafte Personen sind, abgesehen von besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen, nicht zu berücksichtigen."

In den größeren Bundesstaaten ist die bedingte Begnadigung in folgender Weise gehandhabt.

In Preußen soll sie in der Regel nur eintreten, wenn höchstens auf eine sechsmonatige Strafe erkannt ist, jedoch kann ausnahmsweise der Minister auch Personen, welche zu schweren Strafen verurtheilt sind, Strafaufschub gewähren, wenn ihnen Gründe, wie die oben angeführten, zur Seite stehen und wenn es sich um Strafthaten handelt, an deren Ahndung nach Lage der Sache das öffentliche Interesse nur in geringem Maße betheiligt erscheint. Aus eigenem Antriebe sollen die Amtsrichter, beziehungsweise die Ersten Staatsanwälte an den Justizminister ihre Anträge stellen. Wird der Strafaufschub bewilligt, so soll eine besondere Uebermachung des Verurtheilten nicht stattfinden, doch muß dieser, wenn er seinen Wohnort wechselt, davon Anzeige machen. Die Dauer des Strafaufschubs ist ganz dem Ermessen des Ministers überlassen; thatsächlich hat dessen Dauer mindestens ein Jahr, meistens aber zwei Jahre, zuweilen auch drei Jahre oder noch länger betragen. Gegen Ende der Frist sollen dann in schonender Weise Erkundigungen über die Führung des Verurtheilten eingezogen werden; es soll dabei nicht genügen, wenn berichtet wird, derselbe habe sich gut geführt, sondern nähere Angaben über das Verhalten und die Lebensverhältnisse werden verlangt. In kleineren Gemeinden wird die Auskunft von den Polizeivorstehern, den Vorstehern oder Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, von den Waisenräthen, von dem Geistlichen oder Lehrer des Ortes, unter Umständen auch von dem Arbeitgeber eingeholt. Die Polizeibehörde ist wegen etwaiger Bestrafungen zu befragen.

Aus den mitgetheilten Ergebnissen ersieht man, daß die Anträge auf Strafaufschub im Jahre 1896, gleichsam im ersten Ansturm, etwas häufiger gestellt sind als 1898. Vorwiegend ist die Einrichtung Personen unter 18 Jahren zu Gute gekommen, nämlich in den drei Jahren 8326 und daneben 2607 Personen im höheren Alter. Die Einrichtung hat sich offenbar bewährt, denn von den insgesammt 1 075 Fällen, in welchen der bedingte Strafaufschub bewilligt war, ist letzterer nur in 607 Fällen widerrufen worden, weil der Verurtheilte wiederum eine strafbare Handlung beging oder sich nicht gut führte.

In Bayern soll der bedingte Strafaufschub in der Regel nur gewährt werden, wenn die erkannte Strafe drei Monate nicht übersteigt. Die Beantragung geschieht hier vom Ersten Staatsanwalt bezw. vom Amtsanwalt. Die bayerische Statistik läßt ersehen, daß von den insgesammt 2034 verurtheilten Personen, denen in nahezu drei Jahren von 1896 bis 1. December 1898 bedingter Strafaufschub gewährt worden ist, 90 wegen Verbrechen, 657 wegen Vergehen und 1278 wegen Uebertretungen verurtheilt waren, und daß gegenüber 216 Personen die sogenannte Bewährungsfrist widerrufen wurde, also verhältnißmäßig häufig.

Auch in der Verordnung des königl. sächsischen Justizministeriums wird ebenso wie in der preußischen und der bayerischen betont, daß unabänderliche, feste Grundsätze, nach denen bei der Prüfung zu verfahren wäre, sich bei der Vielgestaltigkeit der einzelnen Fälle nicht aufstellen lassen. Der Strafaufschub wird für „leichtere Straffälle" eingeführt; in der Regel seien nur Personen unter 18 Jahren zu berücksichtigen, nur ausnahmsweise Erwachsene. Die Statistik giebt dankenswerther Weise auch die strafbaren Handlungen an, welcher sich die bedingt begnadigten Personen schuldig gemacht hatten. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Diebstahl. Im Jahre 1896 waren von den 263 bedingt begnadigten Personen 173 des Diebstahls, 18 der Unterschlagung, 12 irgend welcher Sittlichkeitsvergehen, 11 der Urkundenfälschung, 10 der Körperverletzung schuldig; 1897 von 205 bedingt Begnadigten 159 des Diebstahls, 9 der Unterschlagung, 8 eines Sittlichkeitsvergehens und 8 der Hehlerei; 1898 von 192 bedingt Begnadigten 136 des Diebstahls, je 11 der Unterschlagung und Hehlerei und 8 eines Sittlichkeitsvergehens. Von den 660 in den drei Jahren geschehenen Bewilligungen des Strafaufschubs brauchten nur 45 widerrufen zu werden.

In Württemberg wird wie in Bayern die „Regel" aufgestellt, daß eine bedingte Begnadigung nur erfolgen soll, wenn die zuerkannte Freiheitsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet. In der Statistik fällt die große Zahl der vom Justizminister abgelehnten Anträge auf; von den in den drei Jahren 1896, 1897, 1898 gestellten 818 Anträgen und Gesuchen sind 209 abgelehnt. Von den bedingt begnadigten 599 Personen waren verurtheilt: wegen Diebstahls 326, wegen Körperverletzung 79, wegen Unterschlagung 29, wegen Forstdiebstahls 24, wegen Betruges 24, wegen Hausfriedensbruchs 22. Interessant ist auch die Angabe über die Höhe der Strafen. Es waren von den 599 Personen verurtheilt: zu einem Tage Haft oder Gefängniß 94, zu zwei Tagen 89, zu drei Tagen 78, zu vier Tagen 37, zu fünf Tagen 51, zu einer Woche 68, zu einem Monat 9, zu zwei Monaten 6, zu drei Monaten 4, zu schwererer Strafe keiner. Von den gewährten Strafaufschuben wurden 57 widerrufen; vier Verurtheilte haben seltsamer Weise verzichtet und ihre Strafe freiwillig verbüßt.

Im Großherzogthum Baden ist die Vergünstigung ausnahmslos auf Jugendliche beschränkt, und auch hier in der Voraussetzung, daß die Personen zu höchstens drei Monaten verurtheilt sind und noch keine Freiheitsstrafe erhalten haben. In den 671 Fällen der drei Jahre war die Verurtheilung in 344 Fällen wegen Diebstahls, in 108 Fällen wegen Körperverletzung, in 45 wegen Sachbeschädigung, in 22 wegen Unterschlagung, in 17 wegen Betrugs, in 12 wegen Hehlerei erfolgt. In 80 Fällen ist Widerruf des Strafaufschubs ausgesprochen worden, d. i. im Vergleich mit Preußen sehr oft.

Im Großherzogthum Hessen hat das Ministerium den Justizbehörden empfohlen, von den Anträgen auf Begnadigung nach Verbüßung von drei Viertheilen der Strafe häufiger als bisher Gebrauch zu machen. Den Aufschub der ganzen Strafe erklärt es besonders zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums für zweckmäßig. Die Bewährungsfrist wird hier überall auf fünf Jahre bemessen. Von den 93 Fällen der Bewilligung des Strafaufschubs sind 10 widerrufen.

Die bei uns bestehende bedingte Begnadigung ist der in anderen Ländern bestehenden „bedingten Verurtheilung" nachgebildet. Bei der letzteren erfolgt die Entscheidung nicht vom Justizministerium lediglich auf Grund der Acten, sondern sofort bei der Urtheilsfällung durch das erkennende Gericht. Ein zweiter Unterschied ist, daß der schließliche Erlaß der Strafe bei der bedingten Verurtheilung lediglich davon abhängt, daß nicht eine weitere Bestrafung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, nicht aber, wie bei der bedingten Begnadigung, außerdem noch von guter Führung in der sogenannten Bewährungszeit. Schließlich ist auch die bedingte Verurtheilung nicht wesentlich auf jugendliche Verurtheilte beschränkt.

Die bedingte Verurtheilung besteht seit 1878 im Staate Massachusetts und seit 1886 und den folgenden Jahren in sämmtlichen englischen Colonien. Als Grund für die Einführung wird von den wenig idealen Amerikanern und Engländern eine große Ersparniß an Haftkosten und Gefängnißbauten angeführt. Erst in zweiter Linie wird darauf hingewiesen, daß auch der Besserungszweck der Strafe wirksamer erreicht werde. Unserm deutschen Volkscharakter entsprechend wurde bei der Forderung der Einführung der bedingten Verurtheilung überall nur der letztere Gesichtspunct betont.

In Europa hat zuerst Belgien 1888 die bedingte Verurtheilung eingeführt. Sie ist nur bei Strafen bis zu sechs Monaten zulässig; die Bestrafung wird bis zu fünf Jahren ausgesetzt. Frankreich folgte 1891. Die bedingte Verurtheilung ist hier zulässig, selbst wenn auf fünf Jahre Gefängniß erkannt ist, doch regen sich gegen diese Ausdehnung viele Stimmen, weil das öffentliche Rechtsbewußtsein durch Aussetzung der Strafe auch bei schweren Strafthaten oft verletzt ist. 1892 ist sie in Luxemburg, 1893 in Portugal und 1894 in Norwegen gesetzlich eingeführt. Das norwegische Gesetz faßt in kurzer und klarer Weise die Voraussetzungen für bedingte Verurtheilungen zusammen. Ohne den Gerichten eine ziffernmäßige Grenze irgendwie zu setzen, verleiht es ihnen die Befugniß, die Vollstreckung „bei besonders milden Umständen" bis auf drei Jahre auszusetzen, und schreibt vor, hierbei einerseits auf das Alter und das Vorleben des Verurtheilten, anderseits auf die Geringfügigkeit der Strafthat und den erforderlichen Falls als Bedingung aufzustellenden Ersatz des Schadens Rücksicht zu nehmen.

Deutsches Reich.

f. **Berlin**, 2. Mai. (Eine neue Verwarnung des Professors Schell.) Bekanntlich hat Professor Schell in den Münchener „Hochschulnachrichten" eine Erklärung veröffentlicht, in welcher er von seiner Unterwerfung unter die Entscheidung der Congregation des Index sagt, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar die Preisgabe einer wissenschaftlichen Ueberzeugung oder einen Widerruf in sich enthalte. Es scheint, als ob man im Lager der jesuitischen Gegner Professor Schell's eine derartige Auffassung auf Seiten Professor Schell's geahnt habe. Denn das neueste Heft des Jesuitenorgans „Stimmen aus Maria Laach" enthält einen Artikel des Jesuiten Hilgers, dessen eine Stelle einer Verwarnung des Professors Schell gleichkommt. Der fragliche Artikel handelt über den Index der verbotenen Bücher und die betreffende Stelle lautet folgendermaßen:

„Es versteht sich auch ganz von selbst, daß, wenn zum Beispiel ein rein theologisches Werk mit neugearteter Doctrin, mit neuem System, wenn auch noch so epochemachend und bahnbrechend, hervortritt und nun vom Index als verboten bezeichnet wird, die Folgerungen über die Kirchlichkeit oder Unkirchlichkeit, die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit einer solchen Neuerung in der Lehre auf der Hand liegen. Diese unberücksichtigt lassen oder umgehen wollen, hieße Vogelstraußpolitik treiben nach Art der Anhänger des Jansenius in früheren Zeiten, nach Weise der Kermesianer in unserem Jahrhundert. So lange der Papst nicht als unfehlbarer Lehrer über ein Buch, eine Lehre urtheilen will, bleibt das Decret, welches derselbe Papst als oberster Vorsteher jeder Congregation namentlich gut heißt und veröffentlichen läßt, in vollen Würden, das heißt, es ist für gelehrt und ungelehrt der sicherste Wegweiser in der Glaubens- und Sittenlehre, nach dem jeder gläubige Katholik vorangehen muß. In erster Linie sind diese Verbote .. disciplinare Vorschriften. Es ist jedoch für jeden Gläubigen nicht blos moralisch einzig richtig, sondern auch intellectuell einzig vernünftig, sich diesen Vorschriften in Gehorsam zu fügen. Nicht den Professoren der Hochschulen, nicht den Gelehrten und Schriftstellern, sondern der Kirche übertrug Christus die Hirtengewalt. Ihr allein liegt es ob, nach ihrem Ermessen die Gläubigen auf gute Weide zu führen und vor giftiger geistlicher Nahrung sicher zu stellen."

Professor Schell wird nicht im Zweifel darüber sein, daß die vorstehenden Sätze gegen ihn gerichtet sind; ein Widerspruch ist von seiner Seite umsoweniger zu erwarten, als er nur unter einem beträchtlichen Aufwande jesuitischer Dialektik die Behauptung aufzustellen vermöchte, daß seine Unterwerfung unter die Congregation des Index weder unmittelbar noch mittelbar die Preisgabe einer wissenschaftlichen Ueberzeugung oder einen Widerruf in sich enthalte.

* **Berlin**, 2. Mai. Eine Reform des deutschen Consularcorps wird in der „Köln. Ztg." angekündigt: die Regierung beschäftige sich augenblicklich mit der Frage, ob und in welcher Weise unser Consularwesen mit Verbesserungen ausgestattet werden könne, die es noch mehr als jetzt befähigen, dem auswärtigen Handel diejenigen Dienste zu erweisen, um derentwegen es in erster Linie da ist; wenn diese Erwägung sich in der Richtung bewege, die kaufmännische Tüchtigkeit unserer Consulate zu stärken, so ergebe sich schon daraus, daß die Möglichkeit oder vielmehr die Nothwendigkeit vorliege, die bessernde Hand anzulegen. Für eine solche Reform wird folgender Plan entwickelt:

Die juristische Vorbildung erscheint als allgemeine Regel aus einer ganzen Reihe von Gründen angezeigt, jedoch würde auf das Assessor-Examen nicht nur verzichtet werden können, sondern verzichtet werden müssen. Es erscheint nöthig, daß die jungen Leute — nennen wir sie Consulats-Eleven oder ähnlich — schon in jungen Jahren nach dem Auslande kommen, um sich dort an ihrem zukünftigen Wirkungskreise praktisch einzuarbeiten. Man würde sich also mit dem Referendar-Examen zu begnügen haben und sie nach dessen Bestehen unmittelbar ins Ausland schicken, wo sie einem Consulate auf drei Jahre zugetheilt werden müßten. Sie sind dann noch zu jung, daß ihnen die Einarbeitung leicht werden muß, namentlich was die Erlernung der Landessprache anbetrifft, die wir als unbedingte Voraussetzung betrachten. Bei Sprachen von der Schwierigkeit der japanischen oder chinesischen ist eine grammatikalische oder literarische Erlernung unnöthig, auch wohl nur schwer zu erreichen, es wird vielmehr genügen, daß sie sich etwas Umgangssprache aneignen, wie es ja auch die jungen Kaufleute thun, die hinausgeschickt werden. Wenn die Gelegenheit sich bietet, könnte man diese Consulatseleven auch für eine gewisse Zeit in einem der an Ort und Stelle befindlichen kaufmännischen Comptoirs arbeiten lassen, im Uebrigen aber

Feuilleton.

Schaufensterstudien eines Leipziger Naturforschers.

II. Schildkrot.

Plinius erzählt in dem 9. Buch seiner Naturgeschichte, Caroilius Pollio, ein römischer Ritter, habe zuerst die Schalen der Schildkröten in Plättchen zerschneiden und mit diesen Ruhebetten, — wir würden auf gut Deutsch sagen: Couchetten — d. h. vermuthlich nicht gerade die Theile, auf denen man ruhte, und ringförmige Untersätze, auf die bei festlichen Gelagen die heißen Schüsseln gestellt wurden, damit fournieren lassen. Plinius giebt dem edlen Ritter das Zeugniß, er habe sehr vielen Sinn für feinen Luxus und „Gerätschaften der Ueppigkeit", Gegenstände des Kunstgewerbes würden wir sie nennen, gehabt und macht ihn mit für den Sullanischen Krieg, der eine Strafe der Götter für die allzu große Ueppigkeit der Römer war, verantwortlich. Danach mag Pollio etwa um das Jahr 100 v. Chr. gelebt haben. Wahrscheinlich war er aber gar nicht der Erfinder des Schildkrots, sondern verpflanzte nur eine ursprünglich egyptische oder punische Sitte nach Rom. Jedenfalls gefiel trotz des göttlichen Strafgerichts den Römern die Sache, und der Gebrauch des Schildkrots nahm immer mehr zu, so daß unter der Regierung des Augustus die vornehmen, oder besser die reichen Leute die Thüren und das Säulenwerk ihrer Prunkgemächer mit dem kostbaren Stoff bekleiden ließen. Julius Cäsar erbeutete bei der Einnahme Alexandrias eine große Menge von Schildkrot, das er in seinem Triumphzug einhertragen ließ.

Auch die Chinesen haben von Alters her eine große Vorliebe für das Schildkrot und sie sind es wahrscheinlich auch, die es zuerst zu gewinnen und zu benutzen verstanden und von denen der Gebrauch desselben auf dem langen Weg über Persien und Egypten oder Karthago nach Rom gelangte, wohin schließlich, wie bekannt, alle Wege, auch manchmal die der Politik, geführt haben und leider! nach viel zu häufig führen.

Was ist denn nun Schildkrot oder Schildpadd? „Nun", höre ich antworten, „was soll es denn weiter sein, es kommt eben von den Schildkröten her." Ganz recht, die Schildkrötensuppe auch, man kann deswegen aber doch noch keine Kämme aus ihr machen. Die Antwort ist mir denn doch ein wenig gar zu allgemein und unbestimmt. Ein Anderer sagt „es ist der Schild der Schildkröten". Der gute Mann hat läuten hören, weiß aber nicht, wo die Glocke hängt. Es ist keineswegs der Schild, aber wohl der hornige Ueberzug, die Oberhaut desselben.

Die Schildkröten sind höchst seltsame Kriechthiere oder Reptilien, und wären wir nicht so vertraut mit ihnen, so würde viel mehr Aufhebens über ihren wunderlichen Bau gemacht werden. Man denke sich, sie wären Naturforschern und Laien völlig unbekannte Thiere, auf einmal würde eine im innersten Innern des schwarzen, jetzt so beliebten Erdtheils oder Australiens aufgefunden, — das Halloh, das darüber erschallen würde, wäre ungeheuer.

Der Körper der Schildkröten ist gedrungen, meist nur wenig länger als breit und das Wunderbarste an ihm ist seine Schutzbewaffnung, ein richtiger knöcherner Küraß, nur ist bei ihm im Unterschied zu diesem die Rückenseite stärker als die Brustseite, die Natur ist mehr für's Praktische und hat kein zartes, ritterliches Ehrgefühl, für sie sind Wunden eben Wunden, die gerade so weh thun und gerade so gefährlich sind, ob sie von vorn oder von hinten empfangen werden. Der Panzer besteht aus zwei Hauptstücken, dem Rückenschild oder Karapax und dem Brustschild oder Plastron. Beide sind meist, aber in verschiedenem Umfange und immer nur an den Seiten zwischen den beiden Gliedmaßenpaaren mit einander vereinigt. Unter allen Umständen aber, und wenn der Rücken- und Brusttheil seitlich vollkommen verwachsen sind, bleibt vorn und hinten zwischen ihnen je ein Spalt.

Die Schildkröten bewohnen theils das Land, theils das süße Wasser und theils das Meer, aber auch die Wasserbewohner sind bis zu einem gewissen Grade amphibisch, unter Umständen müssen sie gelegentlich doch an das Land, und wenn es blos die weiblichen Individuen wären. Alle legen nämlich hartschalige Eier, die sich nicht wie der Laich der Fische und Lurche im Wasser, sondern nur auf dem Lande entwickeln können.

Nun sind aber die Schildkröten unbeholfene, schwerfällige und nur selten wehrhafte Thiere, und auch die Seeschildkröten, so flink sie immerhin im Meere sind, machen auf dem Lande keine Ausnahme von der Regel. Wenn ihnen eine Gefahr droht, so können sie sich derselben nicht durch die Flucht entziehen, sie vermögen sich auch kaum gegen eine solche zu vertheidigen, die Angreifer kommen einfach von hinten her, und bevor sich die Schildkröte einmal umgedreht hat, sind sie zwanzig Mal um sie herum voltigirt. Da zieht sich denn das bedrängte Reptil auf sich selbst zurück, d. h. es zieht Hals, Kopf und Vorderbeine in den vorderen, Schwanz und Hinterbeine aber in den hinteren Spalt ein, sehr langhalsige Formen klappen den Hals und Kopf wohl auch einfach seitlich um, wie man ein Taschenmesser in sein Heft klappt. So können sie getrost manchem Sturm des Lebens trotzen, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man einen Hund gegen eine gewöhnliche griechische Landschildkröte, wie man sie zu Hunderten in den Thierhandlungen zu kaufen bekommt, loslässt.

Der Panzer darf nun nicht so ohne Weiteres als ein Theil des Skeletts angesehen werden, er besteht vielmehr wesentlich aus verknöcherten Theilen der Lederhaut, d. h. jener Haut, aus der man von Pferden, Rindern und Kälbern Stiefel und Schuhe, von letzteren auch die heiligen Trommelfelle macht, — die Löffelgarde der alten französischen Republik benutzte dazu wohl auch einmal eine Aristokratenhaut, die billiger war — die Lederhaut der Ziegen und Hunde wird zu Handschuhen, die der Esel zu allerhand kostbaren, ehr- und erhaltungswürdigen Documenten verwendet u. s. w.

Rücken- und Brustschild sind aber erst secundäre Einheiten, so zu sagen, das heißt: jede von ihnen besteht aus einer größeren oder kleineren, durch Nähte mehr oder weniger innig verbundenen Anzahl von Täfelchen, stellt also ein Mosaik dar. Für das Plastron ist die typische Zahl der Knochenstückchen 9, sie kann indessen bis auf 23 steigen, bleibt aber stets ungerad. Auch die Zahl der knöchernen Karapaxstücke ist Schwankungen unterworfen. Meist finden sich acht, eine mittlere Längsreihe bildende, mit ihren Unterseiten mit den oberen Dornfortsätzen den Rückenwirbel verwachsende Neural- oder Wirbelplatten, nach vorn schließt sich eine seitlich verbreiterte Nackenplatte, nach hinten eine (oder zwei bis drei) Steißplatte an. Seitlich an je eine Wirbelplatte fügt sich rechts und links eine quer verlängerte, mit der darunter gelegenen Rippe vollkommen verwachsene Rippenplatte und der Rand wird jederseits von einer von der Nacken- zur hintersten Steißplatte in einem nach außen convexen Bogen verlaufenden Reihe von elf Randplatten gebildet.

Aber auch diese Verhältnisse unterliegen vielfachen Verschiedenheiten. Das abweichendste Verhalten tritt bei der das Meer bewohnenden Lederschildkröte, die bis zwei Meter lang werdende, riesenhafteste aller Schildkröten, auf, bei der das Rückenschild aus einer sehr großen Zahl von meist sechseckigen Täfelchen besteht, die nicht in jenen bestimmten Reihen angeordnet sind wie bei den anderen Land- und Wasserformen.

Der ganze Panzer wird von der Oberhaut überzogen, die nur selten, wie eben bei der Lederschildkröte, weich und gleichmäßig entwickelt ist, in der Regel aber aus einer Anzahl von eckigen, mit einander vereinigten Horntafeln besteht, die aber, eigenthümlich genug, in Gestalt und Zahl nicht den unter ihnen gelegenen Knochenplatten entsprechen, wenn sie auch in ähnlichen Reihen angeordnet sind. Jede Hornplatte erscheint etwas gebuckelt und ihr mittelster Theil ist der dickste, denn er ist der älteste, außerdem verlaufen auf ihr eine Anzahl ihren Außenrändern paralleler Streifen oder Leisten. Die Schildkröten häuten sich nämlich nicht wie die Eidechsen und Schlangen, jede Hornschuppe wächst vielmehr durch eine von unten her erfolgende Anlage von Hornsubstanz, die mit dem Alter entsprechend breiter wird. Jene Leisten auf der Oberseite der Schuppe sind die Anwachsstreifen, die zeigen, daß das Wachsthum ein periodisches ist. Diese Hornbekleidung des Panzers ist das Schildkrot oder Schildpadd, das aber nur von der Suppen- und Karettschildkröte wirklichen Werth hat, beide große Seethiere und beide Bewohnerinnen der tropischen und subtropischen Meere, die sich aber auch im Mittelmeer finden und gelegentlich bis an Englands Südküste vorkommen. Beide sind nahe mit einander verwandt und gehören zu einer Gattung, die Suppenschildkröte (Chelone Mydas) wird aber durchschnittlich 1,5 bis 1,6 Meter lang und ist eine Vegetarierin strengster Observanz, die Karettschildkröte (Chelone imbricata) hingegen erreicht nur eine größte Länge von 0,73 Meter, ist aber weit lebhafter, energischer und kühner, lebt aber auch ausschließlich von Fischen, Weichthieren und Krebsen.

Die Gattung der Chelonen hat eine aus 37 Stücken bestehende Hornbede des Rückenpanzers. Entlang der Mitte des Rückens verläuft eine Reihe von 5 Hornplatten, an diese schließt sich jederseits eine aus 4 Stücken bestehende Seitenreihe an und diese 13 Platten, die in der Terminologie der Schildkrothändler zusammen als „der Kopf" bezeichnet werden, werden nach außen von zwölf Randschildern, die „Füße" oder „Nasen" heißen, umgeben. Alle diese Platten greifen mit ihrem Hinterrand etwas über den Vorderrand der folgenden weg, sind also ähnlich wie Dachziegel oder die Schuppen eines Tannenzapfens angeordnet.

Von allen jenen 37 verschieden großen Schildkrotstücken sind die zweite und dritte Seitenplatte die werthvollsten, denn sie sind die größten und dicksten, die „Hufe" oder „Klauen" genannten, mittleren Rückenplatten und die vorderste und hinterste Seitenplatte haben verhältnißmäßig weniger Werth. Die den „Kopf" bildenden Platten, auf die es hauptsächlich ankommt, sind im Durchschnitt etwa 0,5 bis 1 Centimeter dick, je nach Größe und Alter des Thieres und wiegen zusammen 2—3 Kilogramm. Bei einer Karettschildkröte von etwa 70 Centimeter Länge und

SLUB
Wir führen Wissen.